

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### der Abgeordneten Katrin Möller (LINKE)

vom 06. Februar 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2014) und **Antwort**

#### Bedarfsgerechte Schaffung von Kita-Plätzen 2013 (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie groß war der Anteil von kleinen und Kleinsteinrichtungen an den 2013 neu geschaffenen Kita-Plätzen?

Zu 1.: Im Jahr 2013 wurden insgesamt 139 neue Kindertagesstätten mit insgesamt 6.515 Plätzen geschaffen, davon 63 Kleinsteinrichtungen (bis zu 25 Plätze) mit 1.383 Plätzen (Anteil 21,23 %).

2. Welchen Anteil haben die kleinen und Kleinsteinrichtungen, einschließlich Elterninitiativkindertagesstätten (EKT), gegenwärtig am gesamten Platzangebot an Kitaplätzen zur Gewährleistung des geltenden Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung (bitte Anteile am gegenwärtigen Kitaangebot in Abhängigkeit von der Größe der Einrichtungen darstellen und, wenn möglich, bezirklich aufschlüsseln)?

Zu 2.:

Bezirk	aktuelle Anzahl Einrichtungen insgesamt	Anzahl Plätze	davon Kleinsteinrichtungen (bis 25 Plätze)	davon Anzahl Plätze	Anteil
Mitte	259	17.545	85	1.636	9,32 %
Friedrichshain-Kreuzberg	268	14.541	125	2.456	16,89 %
Pankow	318	20.681	103	2.243	10,85 %
Charlottenburg-Wilmersdorf	233	11.254	101	1.949	17,32 %
Spandau	116	9.526	26	485	5,09 %
Steglitz-Zehlendorf	181	11.810	40	766	6,49 %
Tempelhof-Schöneberg	221	13.666	80	1.492	10,92 %
Neukölln	190	13.213	56	1.101	8,33 %
Treptow-Köpenick	139	11.077	19	395	3,57 %
Marzahn-Hellersdorf	91	10.964	3	71	0,65 %
Lichtenberg	114	12.339	11	244	1,98 %
Reinickendorf	135	9.255	33	642	6,94 %
<b>Summe</b>	<b>2.265</b>	<b>155.871</b>	<b>682</b>	<b>13.480</b>	<b>8,65 %</b>

3. Welche Standards gelten für die pädagogische Nutzfläche pro Kind und für Freiflächen für Kindertageseinrichtungen und existieren Sonderregelungen für kleine und Kleinsteinrichtungen? Wenn ja, welche?

Zu 3.: Gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaFöG) ist in allen Tageseinrichtungen eine pädagogische Nutzfläche von mindestens drei Quadratmetern pro Kind zur Verfügung zu stellen; bei der Errichtung von Tageseinrichtungen ist eine pädagogische Nutzfläche von 4,5 Quadratmetern anzustreben. Grundsätzlich ist ein angemessener Freiflächenanteil (eine der Außennutzung für Kinder zur Verfügung stehende Fläche) je Platz erforderlich. Die Betriebserlaubnis kann gemäß § 45 Sozialgesetzbuch – Aachtes Buch (SGB VIII) unter anderem nur erteilt werden, wenn die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Vorschriften gelten für alle Einrichtungen unabhängig von deren Größe. Eine Differenzierung von kleinen und Kleinsteinrichtungen sieht das KitaFöG nicht vor.

Die Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt durch die für alle Träger festgelegten Standards, die allen Neugründern im Rahmen des Beratungsprozesses zur Verfügung gestellt werden und verbindlich sind. Für die Außenspielfläche ist eine Orientierungsgröße von 6-10 Quadratmeter Netto-Spielfläche je Platz vorgegeben. Eine Betriebserlaubnis ohne eigene Freifläche kann nur für Einrichtungen mit maximal 25 Plätzen ab dem 1. Lebensjahr erteilt werden, wenn die pädagogische Nutzfläche pro Kind 4 Quadratmeter beträgt, die Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms ohne entsprechende Freifläche konzeptionell beschrieben wird und der Nachweis einer nahe gelegenen Freifläche einschließlich der Darstellung ihrer Beschaffenheit und Ausstattung vorliegt.

4. Wer überwacht die Einhaltung der unter 3. erfragten Standards und entscheidet auf welcher Rechtsgrundlage über Ausnahmen? Wie viele Ausnahmen wurden 2013 in welchen Fällen und mit jeweils welcher Begründung erteilt?

Zu 4.: Die Einhaltung dieser Standards wird sowohl im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens als auch einzelfallbezogen im laufenden Betrieb durch die Einrichtungsaufsicht (Kita-Aufsicht) überwacht.

Statistische Erhebungen über die Genehmigung von Ausnahmen liegen nicht vor.

5. Entspricht es den Tatsachen, dass Kitas in Ermangelung eigener Freiflächen auch die Nutzung öffentlicher Freiflächen zur Erteilung der Betriebserlaubnis nachweisen können und wenn ja, welche Auflagen sind damit ggf. verbunden?

6. Inwieweit sind die Bezirke verbindlich in das Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis einbezogen, insbesondere, wenn Ausnahmen von Raum- und Freiflächenachweisen erteilt werden?

7. In wie vielen Fällen, in welchen Bezirken und mit welcher Begründung wurden bei der Erteilung der Betriebserlaubnis Ausnahmen vom Standard der erforderlichen Innenflächen für die pädagogische Nutzung zugelassen?

Zu 5. bis 7.: In Abstimmung mit den Bezirken kann der Nachweis über die Nutzung öffentlicher Freiflächen zur Erteilung der Betriebserlaubnis führen.

Eine Abstimmung zwischen den Bezirken und der Einrichtungsaufsicht zu den Ausnahmen hinsichtlich der erforderlichen Innenflächen für die pädagogische Nutzung erfolgt nicht, da dies ausschließlich Inhalt des Verfahrens zur Betriebserlaubnis ist.

8. In wie vielen Fällen haben Einrichtungen in welchen Bezirken eine Betriebserlaubnis erhalten, bei denen die Nutzung öffentlicher Freiflächen zugelassen wurde (bitte bezirklich aufschlüsseln)?

Zu 8.: Hierzu liegen keine statistischen Erhebungen vor.

9. Wie bewertet es der Senat, dass Bezirke von einer „Übernutzung“ öffentlicher Frei- und Spielflächen durch Kitas ohne eigene Freiflächen sprechen und eine Einschränkung öffentlicher Nutzung, zusätzlichen öffentlichen Aufwand für Sauberhaltung und Pflege sowie Probleme bei der Aufsicht der Kinder beanstanden?

Zu 9.: Dem Senat ist bekannt, dass in bestimmten innerstädtischen Regionen eine besonders intensive Nutzung öffentlicher Spielplätze besteht.

Zur Verbesserung der durch hohe Nutzerfrequenzen verursachten Verschleißerscheinungen wurde im Doppelhaushalt 2014/2015 ein Kita- und Spielplatzsanierungsprogramm (KSSP) aufgelegt, das als Sonderprogramm die Sanierung von Kitas und Spielplätzen im Umfang von 10 Mio. EUR pro Jahr unterstützen soll.

Im Rahmen dieses Programms sind auch Maßnahmen der Spielplatzsanierung vor allem für Kinderspielplätze vorgesehen, die besonders stark – insbesondere auch durch Kitas ohne eigene Freiflächen (wie Eltern-Initiativ-Kindertagesstätte) – frequentiert werden. Die Rahmenbedingungen und Grundsätze für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen wurden gemeinsam mit den Bezirken und unter Beteiligung der Senatsverwaltung für Finanzen erarbeitet und in einem Umsetzungsschreiben verbindlich festgelegt.

10. Wie viele Beschwerden liegen dem Senat zurzeit vor, in denen die Nichteinhaltung von geltenden Kita-Standards, einschließlich der Personalausstattung, beanstandet wird, und wie ist die Tendenz der Häufigkeit solcher Beschwerden im Vergleich der letzten Jahre?

Zu 10.: Hierzu liegt keine statistische Erfassung vor.

11. Welchen Handlungsbedarf sieht der Senat, um geltende Standards bei Genehmigung und Betrieb von Kita-Einrichtungen unabhängig von ihrer Größe zu gewährleisten, und welche Beratungs-, Betreuungs- und Kontrollinstrumente stehen ihm dafür im Einvernehmen mit den Bezirken und Kita-Trägern zur Verfügung?

Zu 11.: Im § 47 SGB VIII werden die Meldepflichten der Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen beschrieben. [http://dejure.org/gesetze/SGB\\_VIII/47.html](http://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/47.html). Gemäß § 104 SGB VIII (Bußgeldvorschriften) können Verstöße gegen die Meldepflichten mit Geldbußen bis zu 500 € (Obergrenze) geahndet werden.

Darüber hinaus können auch nach Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 Abs. 4 SGB VIII Auflagen erteilt werden. Diese Auflagen sind einzelfallbezogen und jeweils am Verstoß bzw. erforderlichen Regelungsbedarf der jeweiligen Einrichtung orientiert. Hierbei können alle den Kita-Alltag betreffenden Fragestellungen betroffen sein (konzeptionelle Anpassungen, Belegung, Personal, Elternarbeit, etc.).

Als härteste Konsequenz kann die Erlaubnis zurückgenommen bzw. widerrufen werden (§ 45 Abs. 7 SGB VIII), wenn das Kindeswohl gefährdet ist und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, diese Gefährdung abzuwenden.

Die Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV-Tag) sieht in § 7 bei andauernden oder wiederholten Pflichtverletzungen der Leistungserbringer die Möglichkeit der Kündigung der Rahmenvereinbarung vor; hierdurch würde die öffentliche Förderung durch das Land Berlin entfallen.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft berät in allen Fragen/Sachverhalten, die die Einhaltung bzw. den Verstoß des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KitaFög) sowie der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) und der Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (QVTAG) betreffen. Darüber hinaus können Träger auf ein breites Beratungs- und Unterstützungsnetzwerk sowohl bei den jeweiligen Verbänden als auch durch die Fortbildungseinrichtungen zurückgreifen. Des Weiteren stehen Träger z.B. für spezialisierte Fragestellungen zum Thema Kinderschutz zur Verfügung. Weiterer Regelungsbedarf besteht derzeit nicht.

Berlin, den 21. März 2014

In Vertretung

Sigrid Klebba  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mrz. 2014)